

Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen vom 13.08.1997
1997

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung am 09. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen, welche am 24. Juli 1997 (AZ/404-10 MB-Ingelheim/GST 2) von der Bezirksregierung Rheinland-Pfalz, genehmigt wurde.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Baugebiet „Hinterhofen“ und betrifft die Straßen:

Stiegelgasse Haus-Nr. 73, 75, 77 und 79

Gotenstraße

Alemannenstraße

Frankenstraße

Neuweg Haus-Nr. 72

Der Lageplan des Geltungsbereiches mit Einteilung in die Zonen 1 bis 4 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung, die der Erhaltung bzw. Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes dienen soll, ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten, Erweiterungen, Modernisierungen und Instandsetzungen von baulichen Anlagen anzuwenden.

§ 3

Firstrichtung

Die Hauptfirstrichtung der bestehenden Gebäude mit geneigten Dächern ist beizubehalten.

Die Hauptfirstrichtung für die Gebäude südlich der Frankenstraße und für das Gebäude Neuweg 72 wird in Nord-Süd-Richtung festgesetzt.

§ 4

Giebelbreite, Traufhöhe, Firsthöhe

Als Giebelbreite gilt das Maß zwischen zwei parallelen Traufen.

Als Bezugshöhe gilt Oberkante-Fußboden-Erdgeschoß.

Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante-Fußboden-Erdgeschoß und Oberkante-Dachhaut gemessen an der Außenwand des Gebäudes.

Als zulässige Giebelbreite, Traufhöhe und Firsthöhe wird für die Wohngebäude festgesetzt in:

Zone 1: (zwischen Stiegelgasse und Gotenstraße)

Giebelbreite max. 12,00 m
Traufhöhe max. 3,75 m
Firsthöhe max. 6,50 m

Zone 2: (zwischen Gotenstraße und Alemannestraße)

Giebelbreite max. 12,00 m
Traufhöhe max. 3,50 m
Firsthöhe max. 6,00 m

Zone 3: (östlich der Alemannestraße)

Giebelbreite max. 12,00 m
Traufhöhe max. 4,00 m
Firsthöhe max. 7,00 m

Zone 4: (Südseite der Frankenstraße)

Giebelbreite max. 12,00 m
Traufhöhe max. 4,50 m
Firsthöhe max. 7,50 m

§ 5

Dachneigung

Die zulässige Dachneigung wird bis max. 30° alte Teilung festgesetzt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandene steilere Dachneigungen bleiben zulässig.

Gauben

Gauben in den Dachflächen sind zulässig bis zu einer maximalen Gesamtbreite von $\frac{1}{3}$ der Breite der jeweiligen Dachfläche. Zwischen dem First der jeweiligen Dachfläche und dem First der Gauben ist ein Höhenabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Von den Giebelwänden ist ein Seitenabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

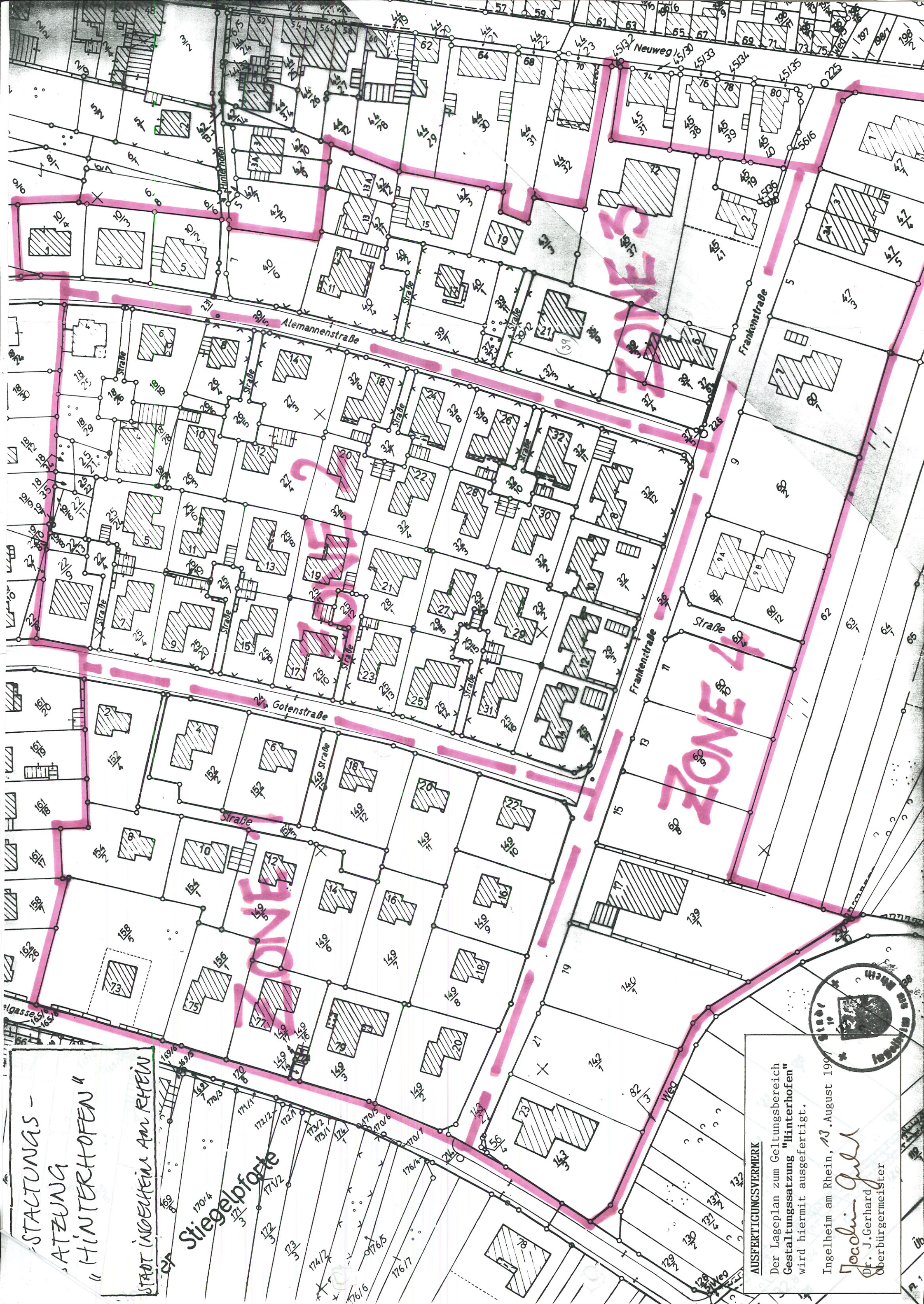
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ingelheim am Rhein, 13. August 1997

Stadtverwaltung



Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister



STÄDTUNG -
 ATZUNG
 "HINTERHOFEN"
 STADT INGELHEIM AM RHEIN

Stiegelstraße

AUSFERTIGUNGSVERMERK
 Der Lageplan zum Geltungsbereich
 Gestaltungsatzung "Hinterhofen"
 wird hiermit ausgefertigt.
 Ingelheim am Rhein, 13. August 1901
Jocobius Juhl
 Dr. J. Gerhard
 Oberbürgermeister

